



1310-9/23/2026

Bausache: Petra Weichselbraun  
9833 Rangersdorf – Plappergassen 15  
Anberaumung einer **Bauverhandlung**

### **K u n d m a c h u n g :**

Frau Petra Weichselbraun aus 9833 Rangersdorf 96/1, hat mit Eingabe vom 13.10.2026 um die Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung zum

### **„Abbruch und Neuerrichtung einer Garage mit Einfriedungen“**

auf der Parzelle Nr. 715/5, KG 73508 Rangersdorf, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangersdorf ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des §16 der Kärntner Bauordnung 1996 idGF., LGBI.Nr. 11/2026., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Freitag, 30.10.2026 mit Beginn um 08:30 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Verhandlungsleiter: Bgm. Josef Kerschbaumer

In die Pläne und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Amtsleitung der Gemeinde Rangersdorf, 9833 Rangersdorf – Rangersdorf 40, Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt.) Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor der Beginn der Verhandlung, bei der Behörde bekanntgegeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorgesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Bitte beachten Sie,



1310-9/24/2026

Bausache: Bianca und Johann Zwischenberger  
9833 Rangersdorf – Witschdorf 45  
Anberaumung einer **Bauverhandlung**

**K u n d m a c h u n g :**

Frau Bianca und Herr Johann Zwischenberger aus 9833 Rangersdorf, Witschdorf 45, haben mit Eingabe vom 18.09.2026 um die Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung zur Errichtung eines

**Carports**

auf der Parzelle Nr. 700/7, KG 73504 Lainach, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangersdorf ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des §16 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF., LGBI.Nr. 11/2026., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Freitag, 30.10.2026 mit Beginn um 09:00 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Verhandlungsleiter: Bgm. Josef Kerschbaumer

In die Pläne und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Amtsleitung der Gemeinde Rangersdorf, 9833 Rangersdorf – Rangersdorf 40, Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt.) Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor der Beginn der Verhandlung, bei der Behörde bekanntgegeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorgesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.



1310-9/25/2026

Bausache: Lackner Maximilian  
9833 Rangersdorf – Lainach 32/1  
Anberaumung einer **Bauverhandlung**

**K u n d m a c h u n g :**

Herrn Maximilian Lackner aus 9833 Rangersdorf, Lainach 32/1, hat mit Eingabe vom 27.06.2026 um die Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung zum

**„Umbau des bestehenden Dachgeschoßes  
mit Errichtung einer Pultdachgaube“**

auf der Parzelle Nr. .219, KG 73504 Lainach, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangersdorf ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des §16 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF., LGBI.Nr. 11/2026., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Freitag, 30.10.2026 mit Beginn um 09:30 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Verhandlungsleiter: Bgm. Josef Kerschbaumer

In die Pläne und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Amtsleitung der Gemeinde Rangersdorf, 9833 Rangersdorf – Rangersdorf 40, Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt.) Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor der Beginn der Verhandlung, bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorgesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der



1310-9/26/2026

Bausache: **Telekommunikationsanlage**  
9833 Rannersdorf – Lainach 113  
Anberaumung einer **Bauverhandlung**

### **K u n d m a c h u n g :**

Die Firma **A1 Towers Holding GmbH** aus 1220 Wien – Lassallestraße 9, hat mit Eingabe vom 14.09.2026 um die Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung zur

#### **„Erneuerung des Antennentragwerks für eine neue Telekommunikationsanlage“**

auf dem Silo der Firma GEMSON (Parzelle Nr. 800, KG 73504 Lainach) angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rannersdorf ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des §16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBI.Nr. 11/2026 idgF., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Freitag, 30.10.2026 mit Beginn um 10:00 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen

Verhandlungsleiter: Bgm. Josef Kerschbaumer

In die Pläne und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Amtsleitung der Gemeinde Rannersdorf, 9833 Rannersdorf – Rannersdorf 40, Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt.) Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor der Beginn der Verhandlung, bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorgesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der